Beiderseitige Einverständniserklärung bezüglich der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Hattsteiner Allee 20-22" der Stadt Usingen

Auf Antrag der K & B Hattsteiner Allee 22 GmbH und Co KG als Vorhabenträger betreibt die Stadt Usingen die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Hattsteiner Allee 20-22".

In den Plangeltungsbereich wurde das Flurstück Teilfläche hat der Vorhabenträger von Frausüdliche Teilfläche verbleibt im Eigentum von Freine Teilungsvermessung ist bisher nicht erfolgt. Herr (als Vertretung der Grundstüttelsen) hat im Rahmen der Offenlage gemäß Bauleitplanverfahren (Anlagen 2 und 3) abgegeb	erworben. Die au (Anlage 1). ckseigentümerin Frau § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen zum
Darin bittet er, das verbleibende Grundstück der L Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebakonkrete Veränderungsabsicht nicht bestehe Nutzungsart "Allgemeines Wohngebiet" eine größ	auungsplans herauszunehmen, da eine und die derzeitige Festsetzung der
Zwar war die Fläche aufgrund des unmittelbaren Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung beabsichtigte Nachverdichtung des Wohnquartie aufgrund der fortgeschrittenen Planung und erforderlich. Eine Reduzierung des Geltungsbere Deshalb wird im Rahmen der Abwägung die Vorhabenträger und der Planerstellerin der Stusingen empfohlen.	aufgenommen worden, um ggf. die ers zusammenhängend zu ermöglichen; der Grundstücksregelung ist das nicht eichs ist unbedenklich. Reduzierung des Geltungsbereichs vom
Vorab erklären die Beteiligten ihr Einverständnis mit der Herausnahme der maßgeblichen Teilfläche aus dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Hattsteiner Allee 20 - 22". Diese Einverständniserklärung ersetzt die Einholung der Stellungnahmen der durch die Änderung betroffenen Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB. Dem Anliegen der Stellungnahmen des Herrn in der Vertretung für Frau wird damit vollumfänglich Rechnung getragen.	
Octor Bach	ir den Stellungnehmenden